



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 22

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Widmung von Straßen und Wegen im Wohngebiet Brockeler Straße II vom 30. November 2019

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 26. November 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Alte Vahlder Strasse“ der Gemeinde Fintel vom 21. November 2019

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung vom 30. November 2019

Hundsteuersatzung der Gemeinde Horstedt vom 20. November 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2019 Nr. 22

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Widmung von Straßen und Wegen im Wohngebiet Brockeler Straße II

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Lüneburger Weg

Die Straße beginnt am Buchholzer Weg (Flurstück 12/94 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/102 der Flur 43 von Rotenburg und endet wieder am Buchholzer Weg bzw. am nördlich des Wohngebietes gelegenen Wirtschaftsweg (Flurstück 7 der Flur 43 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 368 m.

Uelzener Weg

Die Straße beginnt am Buchholzer Weg (Flurstück 12/94 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/103 der Flur 43 von Rotenburg und endet am Lüneburger Weg (Flurstück 12/102 der Flur 43 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 94 m.

Schneverdinger Weg

Die Straße beginnt am Buchholzer Weg (Flurstück 12/94 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/105 der Flur 43 von Rotenburg und endet wieder am Buchholzer Weg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 254 m.

Walsroder Weg

Die Straße beginnt am Buchholzer Weg (Flurstück 12/94 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/97 der Flur 43 von Rotenburg und endet wieder am Buchholzer Weg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 322 m.

Celler Weg

Die Straße beginnt am Walsroder Weg (Flurstück 12/97 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/98 der Flur 43 von Rotenburg und endet am Buchholzer Weg (Flurstück 12/94 der Flur 43 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 84 m.

Buchholzer Weg

Die Straße beginnt an der Brockeler Straße (Flurstück 1 der Flur 40 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/94 der Flur 43 von Rotenburg und endet westlich am Verbindungsweg zum Walsroder Weg (Flurstück 12/95 der Flur 43 von Rotenburg) und nördlich an den an das Wohngebiet angrenzenden Wirtschaftsweg (Flurstück 7 der Flur 43 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 396 m.

Weg zwischen Buchholzer Weg und Walsroder Weg

Die Straße beginnt am Buchholzer Weg (Flurstück 12/94 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf den Flurstücken 12/95 und 12/96 der Flur 43 von Rotenburg und endet am Walsroder Weg (Flurstück 12/97 der Flur 43 von Rotenburg) bzw. am westlich des Wohngebietes gelegenen Wirtschaftsweg (Flurstück 1/1 der Flur 43 von Rotenburg).

Der Weg ist auf den öffentlichen Fuß- und Radwegverkehr beschränkt.

Die Straße hat eine Länge von ca. 51 m.

Weg am Walsroder Weg

Die Straße beginnt am Walsroder Weg (Flurstück 12/97 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/99 der Flur 43 von Rotenburg und endet an dem westlich des Wohngebietes gelegenen Wirtschaftsweg (Flurstück 1/1 der Flur 43 von Rotenburg).

Der Weg ist auf den öffentlichen Fuß- und Radwegverkehr beschränkt.

Die Straße hat eine Länge von ca. 28 m.

Weg zwischen Lüneburger Weg und Schneverdinger Weg

Die Straße beginnt am Schneverdinger Weg (Flurstück 12/105 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/104 der Flur 43 von Rotenburg und endet am Lüneburger Weg (Flurstück 12/102 der Flur 43 von Rotenburg).

Der Weg ist auf den öffentlichen Fuß- und Radwegverkehr beschränkt.

Die Straße hat eine Länge von ca. 35 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen und Wege ist gemäß § 48 des Nds. Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme)

Entsprechende Lagepläne liegen während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1 / Rathaus, Zimmer 2.04 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 30. November 2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2019 Nr. 22

**Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³

- | | |
|---|---------|
| a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt | 2,88 € |
| b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen | 2,89 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Tarmstedt, den 26.11.2019

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Holle

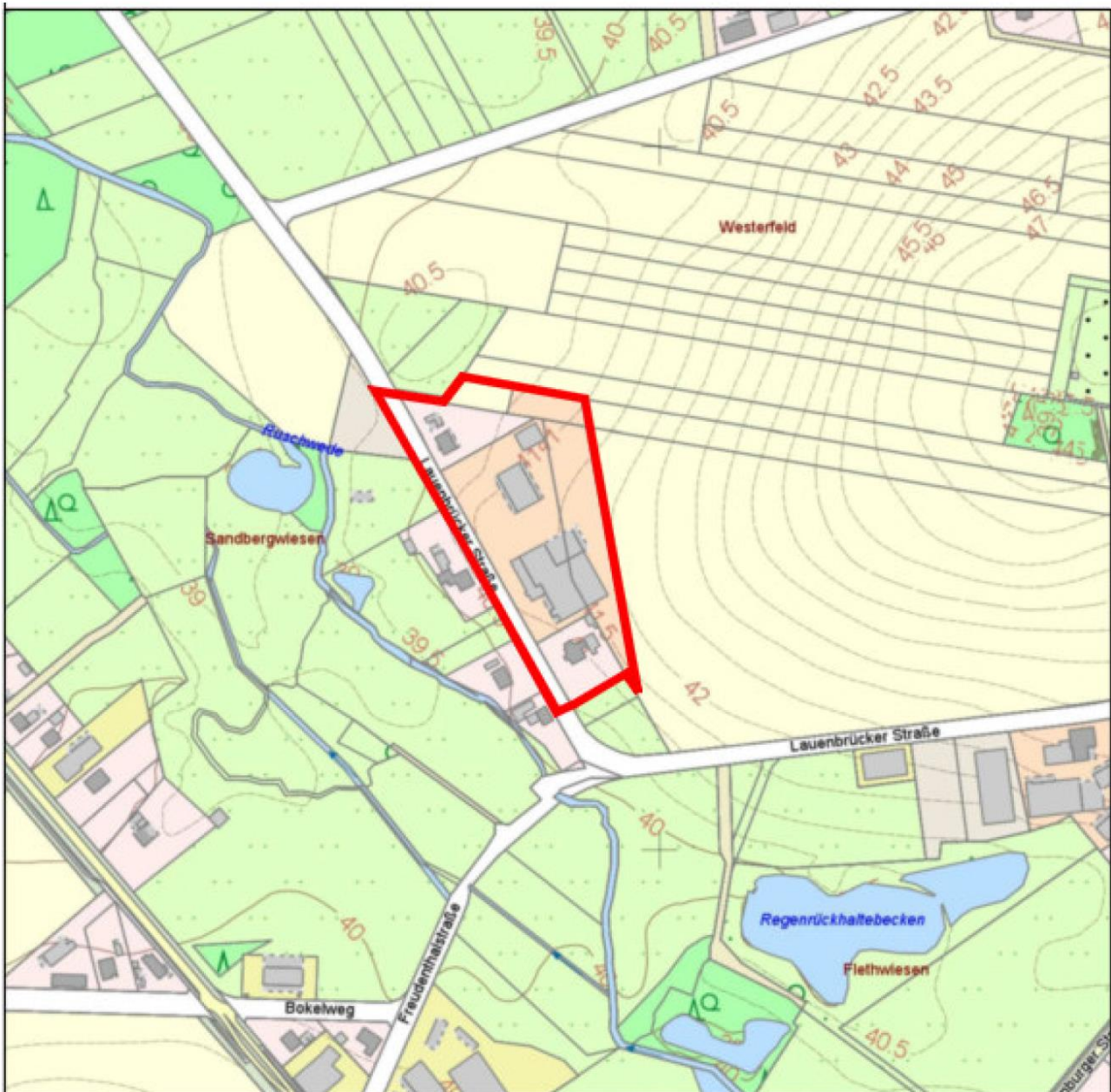
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2019 Nr. 22

**Gemeinde Fintel
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13
„Alte Vahlder Strasse“**

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 13 "Alte Vahlder Straße" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2017

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Alte Vahlder Straße", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Fintel kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Fintel und der Gemeinde Fintel unter:

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>

<https://www.fintel.de>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Fintel, den 21.11.2019

Der Bürgermeister (L. S.)
In Vertretung:
gez. Florin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2019 Nr. 22

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Hemslingen wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 172.683,41 € wird auf das Haushaltsjahr 2015 vorgetragen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, öffentlich aus.

Hemslingen, 30.11.2019

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2019 Nr. 22

Hundesteuersatzung der Gemeinde Horstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMV) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Horstedt. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweist, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 26,00 Euro

- b) für den zweiten Hund 39,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 52,00 Euro
 - d) für jeden gefährlichen Hund 260,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Horstedt aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund,
- a) der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - b) der als Jagdgebrauchshund gehalten, eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalenderhalbjahres an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) keine Anwendung.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer gilt nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2).

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 15.05. fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid wird gern. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen eines Monats der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (6) Allen Anzeigepflichten wird auch durch eine Anzeige bei der Samtgemeinde Sottrum genügt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen eines Monats schriftlich bei der Gemeinde Horstedt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder einer umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.02.1998 mit der ersten Änderung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Horstedt, den 20.11.2019

Michael Schröck
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2019 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.